

Verkehrssicherungspflicht

Hierbei handelt es sich um die Pflicht, Orte die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, zu deren Schutz ausreichend abzusichern. Die Verkehrssicherungspflicht trifft den, der eine Gefahrenquelle geschaffen hat, besonders Verfügungsberechtigte und Eigentümer der Sache. Überlässt der zur Verkehrssicherung Verpflichtete die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen einem Dritten, bleibt er verpflichtet, diesen zu beaufsichtigen und zu überwachen. Bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind in der Regel Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegeben.

Eine andere Grundlage ergibt sich beim Betrieb eines Abenteuerspielplatzes. Hier wurde die Verkehrssicherungspflicht durch Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 25. April 1978 anders bewertet. Das Urteil gibt es im ABA-Netz zum Herunterladen:

http://www.aba-fachverband.org/fileadmin/user_upload_2008/recht/TD_01_Auflage7_ASP-Urteil_IN.pdf